

Stiftungssatzung

Präambel

Die Bürgerstiftung Offenbach am Main will erreichen, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaftsunternehmen der Stadt und der Region Offenbach am Main mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen. Sie führt Menschen zusammen, die sich aktiv als Stifter, Spender und ehrenamtlich engagierte Bürger für eine sozial friedliche, umweltgerechte und kulturell vielfältige Kommune einsetzen. Sie ist überparteilich und offen über konfessionelle Grenzen hinweg.

Ihr Engagement basiert auf humanen Werten, wie Menschenwürde, persönliche Freiheit, Toleranz und Solidarität, die, wie die Überzeugung, dass Eigentum verpflichtet, in den Grundrechten unserer Verfassung niedergelegt sind.

Sie will nicht Pflichtaufgaben des Staates ersetzen, sondern sieht ihr Engagement als Teil einer konzertierten Aktion von Bürgern, Unternehmen und kommunalen Verantwortungsträgern zur Schaffung zukunftsfähiger Strukturen.

Sie unterstützt ehrenamtliches Engagement im Rahmen ihrer Satzungszwecke. Sie schafft so die Voraussetzung, in bürgerlicher Eigenverantwortung beispielhafte Projekte in der Region und den Selbsthilfegedanken zu fördern.

§1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung trägt den Namen Die Bürgerstiftung Offenbach am Main. Sie ist eine rechtsfähige gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Offenbach am Main.

§ 2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung von

- Wissenschaft und Forschung
- Bildung, Erziehung und Sport
- Kunst und Kultur sowie Völkerverständigung
- Klima-, Umwelt- und Naturschutz
- Landschafts- und Denkmalpflege
- Jugend- und Altenhilfe, Gesundheitswesen
- Brauchtum und Stadtgeschichte
- Förderung des bürgerlichen Engagements
- Völkerverständigung
- unternehmerischem Denken und Handeln

in Offenbach. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb von Offenbach gefördert werden.

Dieser Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch

- a.) Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 (1) AO, welche die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen
- b.) Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen
- c.) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern.
- d.) Der Stiftungszweck wird darüber hinaus verwirklicht durch eigene Sanierungs-/ Renovierungs-/ Modernisierungs- oder Neubaumaßnahmen, die dem Stiftungszweck entsprechen
- e.) Durchführung von Veranstaltungen, Ausstellungen, Konzerten und Vorträgen
- f.) Maßnahmen zur Verschönerung des Stadtbildes, die nicht im Aufgabenbereich der Stadt Offenbach am Main oder des Landes Hessens liegen.

- g.) Ferner durch die Vergabe von Stipendien, die Auslobung von Preisen und andere geeignete Maßnahmen, mit denen beispielgebende Leistungen, die im Sinne des Stiftungszweckes erbracht wurden, belohnt und zur Nachahmung empfohlen werden.
- h.) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
- i.) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- j.) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- k.) Die Stiftung soll keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben gemäß der Gemeindeordnung der Gemeinde Offenbach am Main bzw. des Landes Hessen gehören.
- l.) Der Stiftungszweck wird verwirklicht im Bereich Bildung, Erziehung und Sport durch die Förderung der Vermittlung von Medienkompetenz bei Kindern und Jugendlichen mittels Unterstützung von Schulen bei der Nutzung neuer Medien; durch Projekte der Gewaltprävention z.B. Sport statt Gewalt; durch die Mitwirkung bei Veranstaltungen des Breiten- und Hochleistungssports und der Förderung des Nachwuchses in den Bereichen des Breiten- und Hochleistungssports
- m.) Im Bereich Kunst-, Kultur- und Denkmalpflege durch die Förderung von Ausstellungen, Lesungen, Konzerten, Diskussionsveranstaltungen, der Erhaltung von Kulturwerten, die Durchführung von kreativen künstlerischen Projekten wie Malen und Gestalten, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen, einem Kinderkunsthause und der Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern
- n.) Der Stiftungszweck dient der Förderung des Verständnisses für das demokratische Staatswesen und der Völkerverständigung durch die Aktivierung von Bürgerengagement und Qualifizierung Ehrenamtlicher z.B. durch die Auslobung eines Bürgerpreises für herausragendes bürgerschaftliches Engagement sowie mit der Durchführung von Veranstaltungen mit politischen oder weltanschaulichen Inhalten
- o.) Der öffentlichen Gesundheitspflege durch die Förderung von Projekten der Gesundheitserziehung wie z.B. gesunde Ernährung in Kindergärten und Schulen

- p.) Der Förderung von schulischen Aktivitäten und Projekten sowie privaten oder vereinsgebundenen Initiativen, die der Umsetzung von Zielen im Bereich Klima-, Umwelt- und Naturschutz dienen und damit die natürlichen Lebensgrundlagen bewahren helfen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter sorgen.

§4

Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus dem im Stiftungsgeschäft genannten Kapital (250.000 €). Es soll durch Zuwendungen der Stifterinnen, der Stifter oder Dritter erhöht werden. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen in der oben genannten Form anzunehmen.

(2) Die Stiftung kann nach ihrer Errichtung mit Zuwendungen (Spenden oder Zustiftungen) bedacht werden. Spenden kommen in voller Höhe dem laufenden Haushalt der Stiftung zu Gute. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die der Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin ausdrücklich dafür bestimmt. Für Erbschaften und Vermächtnisse

gilt diese Regel ohne spezielle Bestimmung. Sie können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen der Stiftungszwecke vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden sind.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Umschichtungen sind zulässig. Es ist nach den Grundsätzen ordentlicher Wirtschaftsführung sicher und ertragreich anzulegen. Soweit möglich, sollen zweckgebundene Rücklagen gebildet werden. Die Erträge des Vermögens können zur Bildung freier Rücklagen in gesetzlich zulässiger Höhe verwendet werden.

§ 5

Mittelverwendung

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen ihres Vermögens, aus Zuwendungen, die nicht dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sowie aus ihren sonstigen Mitteln.

(2) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Wer Stiftungsmittel erhält, ist verpflichtet, über deren genaue Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 6

Stiftungsorganisation

(1) Organe der Stiftung sind das Kuratorium, der Vorstand und die Stifterversammlung.

(2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

(3) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

(4) Jedes Gremium der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere geregelt werden:

- Einberufung
- Ladungsfristen und -formen
- Abstimmungsmodalitäten
- Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder der Organe haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(6) Die Stiftung hat über ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Dieser soll von einem Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Der Prüfungsauftrag hat sich zudem auf den Erhalt des Stiftungsvermögens und auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel zu erstrecken.

(7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Anerkennung der Stiftung durch das Regierungspräsidium in Darmstadt und endet am 31. Dezember 2009.

§ 7

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf bis höchstens zwölf Personen, sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Sie sollen bereit und in der Lage sein, mit Rat und Tat in besonderer Weise zur Verwirklichung der Stiftungsziele beizutragen.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) Die ersten Kuratoriumsmitglieder, sowie die erste Einsetzung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden durch das Stiftungsgeschäft berufen. Im Anschluss an das Stiftungsgeschäft wird die Besetzung des Kuratoriums wie folgt geregelt:

Kraft Amtes sind der Oberbürgermeister der Stadt Offenbach am Main und der Geschäftsführer – bei mehreren Geschäftsführern der Sprecher der Geschäftsführung – der Stadtwerke Offenbach Holding GmbH immer im jeweiligen Kuratorium vertreten.

Drei Mitglieder des Kuratoriums werden durch die Stifterversammlung gewählt.

Der Magistrat der Stadt Offenbach entsendet auf Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach bis zu sieben Bürger der Stadt Offenbach, die über kein politisches Mandat verfügen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt fünf Jahre. Sie bleiben bis zur Wieder- oder Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, findet eine Nachbesetzung für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen gemäß § 7 (3) statt. Vor dem Ende der Amtszeit des Kuratoriums müssen die nachfolgenden Mitglieder rechtzeitig gemäß § 7 (3) berufen werden. Wiederwahl ist zulässig. Ein Kuratoriumsmitglied kann aus gewichtigem Grund abberufen werden. Diese Abberufung bedarf der Zweidrittelmehrheit der übrigen Mitglieder des Kuratoriums.

(5) Nach Ablauf der ersten fünf Jahre nach Gründung der Stiftung wählt das Kuratorium aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat mindestens einmal im Jahr eine Sitzung des Kuratoriums unter Wahrung einer Einladungsfrist von wenigstens vier Wochen mit Tagesordnung und notwendigen Unterlagen einzuberufen. Auf schriftliches und begründetes Verlangen von mindestens fünf der Mitglieder oder des Vorstandes ist das Kuratorium einzuladen. Über die Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei Verhinderung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Kuratoriumssitzung.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sofern nicht das Kuratorium im Einzelfall einen abweichenden Beschluss fasst. Zu den Sitzungen können Dritte eingeladen werden, wenn dies zweckdienlich erscheint.

(7) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es ist stets beschlussfähig, wenn es zum zweiten Male durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(8) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern keines der Kuratoriumsmitglieder widerspricht. Schriftliche Übermittlungen auf dem Wege der Telekommunikation sind zulässig.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium soll sich in der Öffentlichkeit werbend für die Stiftung und ihre Ziele einsetzen. Dabei wacht es über die Einhaltung des Stifterwillens und die Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Es kann jederzeit vom Vorstand Auskunft über sämtliche Sachverhalte und Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden gemäß § 9 (1)
- b) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- c) Beratung und Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes
- d) Festlegung eines allgemeinen Arbeitsprogramms (strategische Ziele und Prioritäten) im Einvernehmen mit dem Vorstand
- e) Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zweckerweiterungen und Zweckänderungen, über Anträge auf Umwandlung, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung, im Einvernehmen mit dem Vorstand
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Einwilligung zu allen Rechtsgeschäften, die stiftungsaufsichtlicher Genehmigung bedürfen
- i) Jährlicher Beschluss zum Einsetzen eines Wirtschaftsprüfers

(3) Die Kuratoriumsmitglieder können ihre Obliegenheiten nicht durch andere ausüben lassen.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus einer Person und höchstens aus fünf Personen. Ein Mitglied des Vorstands, welches gleichzeitig die Funktion des Vorstandsvorsitzenden ausübt, wird von der Geschäftsführung der Stadtwerke Offenbach Holding GmbH bestimmt. Die übrigen Mitglieder des Vorstands werden durch das Kuratorium gewählt.
- (2) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich dem Kuratorium angehören. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre; sie endet jedoch nicht vor der Bestellung eines Nachfolgers. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund jederzeit abberufen werden, unbeschadet vertraglicher Rechte. Zur Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist eine Beschlussmehrheit von Zweidrittel der Kuratoriumsmitglieder notwendig.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende kann die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich alleine vertreten. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, ist dies gleichzeitig der Vorstandsvorsitzende. Er ist alleinvertretungsberechtigt. Gibt es mehrere Vorstandsmitglieder, so dürfen der Vorsitzende alleine und alle anderen Mitglieder zu zweit die Stiftung vertreten. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Für die Vertretung hinsichtlich der laufenden Geschäfte kann das Kuratorium einem Mitglied Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Seine Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Bei Beschlussfassung im

Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

(6) Den Mitgliedern des Vorstandes kann, sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung dies zulassen, eine angemessene Vergütung gewährt werden; sie wird durch das Kuratorium festgesetzt. Bei ehrenamtlicher Tätigkeit haben die Vorstandsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(7) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende des Stiftungsbeirates erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

(8) Der Vorstand kann bei Bedarf einen hauptamtlichen Geschäftsführer einsetzen. Dieser führt die laufenden Geschäfte, ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Hauptamtliche Geschäftsführer können nur dann angestellt werden, wenn die finanzielle Situation der Stiftung dies zulässt und die laufenden Geschäfte dies erfordern. Hierbei ist § 5 Abs. 2 Satz 3 zu beachten.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Stiftung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Kuratorium über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a) Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums
- b) Verwaltung des Stiftungsvermögens
- c) Bestimmung der zu fördernden Aufgaben und Einzelprojekte und sonstige

Maßnahmen zur Durchführung der Stiftungszwecke

- d) Erstellung des Wirtschaftsplanes
- e) Erstellung des Jahresabschlusses mit beigefügter Vermögensübersicht nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung
- f) Berichterstattung gegenüber dem Kuratorium und der Stiftungsaufsicht über die Tätigkeit der Stiftung und die laufende Erfüllung der Stiftungszwecke.

§ 11

Stiferversammlung

- (1) Die Stiferversammlung besteht aus den Stiftern, die einen vom Kuratorium festgelegten Mindestbetrag (500 €) gestiftet oder zugestiftet haben. Die Zugehörigkeit besteht bei natürlichen Personen auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über. Die Gründungstifter sind auf Lebenszeit in der Stiferversammlung.
- (2) Juristische Personen können der Stiferversammlung nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in die Stiferversammlung bestellen und diesen der Stiftung schriftlich benennen.
- (3) Bei Zustiftungen von 500,-- Euro kann aufgrund einer Verfügung von Todes wegen der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stiferversammlung angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (4) In der Stiferversammlung hat jedes Stiferversammlungsmitglied eine Stimme. Der Vorsitzende der Stiferversammlung leitet die Sitzung. Die Stiferversammlung wählt aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit beläuft sich auf 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Einfache Mehrheit der anwesenden Stiferversammlungsmitglieder ist ausreichend.

(5) Die Mitglieder des Kuratoriums können, der Vorstand muss mit mindestens einem Mitglied des Vorstandes an den Sitzungen der Stiffterversammlung teilnehmen.

(6) Die Stiffterversammlung soll mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stiffterversammlung zu einer Sitzung einberufen werden.

(7) Wird ein Mitglied der Stiffterversammlung zum Mitglied des Stiftungsvorstands oder des Kuratoriums bestellt, ruht seine Mitgliedschaft in der Stiffterversammlung für die Dauer der Zugehörigkeit zu dem anderen Organ.

(8) Der Zuständigkeit der Stiffterversammlung unterliegen die

- Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr, des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres.
- Sie kann den Stiftungsorganen Anregungen und Vorschläge zur Förderung der Stiftungszwecke unterbreiten.

§ 12

Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstifftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Kuratorium mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in beiden Organen möglich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

§ 13

Auflösung der Stiftung/Zusammenlegung

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 10 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 14

Anfallberechtigung

(1) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine im Auflösungsbeschluss zu bestimmende juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 zu verwenden hat. Sollte ein Auflösungsbeschluss aufgrund geänderter Umstände unmöglich geworden sein, so fällt das Vermögen an die Stadt Offenbach am Main. Die Stadt hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden.

(2) Zustiftungen der Stadt Offenbach oder der Stadtwerke Offenbach Holding GmbH fallen bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorab in vollem Umfang an die Stadt Offenbach oder die Stadtwerke Offenbach Holding GmbH zurück. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden.

§ 15
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der staatlichen Rechtsaufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 16
Verwaltung treuhänderische Stiftung

Die Bürgerstiftung Offenbach am Main kann gegenüber treuhänderischen Stiftungen die Verwaltung und ggf. weitere Dienstleistungen erbringen, beziehungsweise von Dritten erbringen lassen. Die Verwaltung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet und umfasst folgende Tätigkeiten für treuhänderische, nicht selbständige Stiftungen.

- die Kontoführung
- die Buchführung
- die Erstellung einer Jahresübersicht
- die Vermögensanlage
- den Kontakt zum Finanzamt, inklusive Vorbereitung und Prüfung
- die Prüfung der Jahresübersicht durch einen Wirtschaftsprüfer

Hierbei steht nicht die Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund, sondern in der Initiative der Gründung weiterer treuhänderischen Stiftungen.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt amin Kraft.

Offenbach, den